

Die Makromastie

Die Grenze zur Umsatzsteuer

Werter Kollege T.,

die beschriebene entzündliche Hautveränderung Ihres Patienten am Hals hat natürlich einen Krankheitswert, so dass die Behandlung in jedem Fall zu der von der Umsatzsteuer befreiten Heilbehandlung gehört. Die Entfernung der anderen Fibrome ist m. E. keine Heilbehandlung, ist rein ästhetisch zu betrachten. Hier hängt die USt-Pflicht allein von Ihnen, von der USt-Pflicht bzw. der USt.-Befreiung des Arztes ab. Für diese Einstufung (Grenzwert 17.500 € pro Jahr) gilt nicht der Umsatz aus diagnostisch-kurativer Tätigkeit, der dürfte bei jedem niedergelassenen Arzt deutlich höher sein, sondern gelten allein Einkünfte, die USt.-pflichtig sind. Das könnte bei Schönheitschirurgen der Fall sein, aber auch bei Ärzten, die auch noch Einkünfte aus anderer Tätigkeit oder aus Vermietung oder Verpachtung erzielen.

Zu Ihren Fragen:

Ich behandle als Gynäkologe solche Fibrome auch, natürlich überwiegend im Genitalbereich und an der Brust. Die moderne Cryo-Therapie bewirkt wahre Wunder. Da würde ich das entzündete Fibrom zu Lasten der Krankenkasse entfernen. Die Entfernung der anderen Fibrome wäre eine reine IGe-Leistung.

Die derzeitige Regelung zur Umsatzsteuer ist zwar kompliziert aber eindeutig formuliert. Schwierig wird es nur im Grenzbereich: Da steht z.B. eine Frau mit einer Makromastie, der so überaus großen Brust, immer im Mittelpunkt männlicher Blicke. Die eine Frau klagt über Schulter- und Rückenbeschwerden, fühlt sich gefährdet, belastet, beeinträchtigt und krank, möchte das zu Lasten ihrer Krankenversicherung korrigiert haben. Die andere dagegen gibt viel Geld aus, um diesen Zustand zu erreichen, um vielleicht dann mit großer Brust auf der Bühne zu stehen. Da fällt es manchmal schwer, eine Grenze zu ziehen.